

Zahl: 22/\_\_\_/2026-T-T

## VERORDNUNG (ENTWURF)

des Gemeinderates der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee vom \_\_. \_\_. 2026 Zahl 22/\_\_\_/2026-T-T mit der die Verordnung vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II, über die Festlegung von Aufschließungsgebieten geändert wird

Gemäß den Bestimmungen des § 41 Abs. 1 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021 idF. LGBl. Nr. 11/2026, in Verbindung mit § 15 der Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF. LGBl. Nr. 47/2025, wird verordnet:

### §1 Wirkungsbereich

(1) Die Verordnung der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See vom 09.11.2000, mit welcher der „Flächenwidmungsplan für das gesamte Gemeindegebiet“ der Gemeinde Krumpendorf am Wörther See erlassen und mit welcher die Aufschließungsgebiete festgelegt wurden, wird geändert:

**Aufschließungsgebiet Nr. 14: GP 137/13, KG 72104 Drasing, Ausmaß 920 m<sup>2</sup>, welche als Bauland - Wohngebiet - Aufschließungsgebiet verordnet ist**

wird freigegeben.

(2) Die planliche Darstellung vom 03.02.2026 in der Anlage bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung..

### §2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee in Kraft.

Der Bürgermeister:

Gernot Bürger

## Erläuterungsbericht:

### **Aufhebung einer Teilfläche des Aufschließungsgebietes Nr. 14: GP 137/13, KG 72104 Drasing, Ausmaß 920 m<sup>2</sup>**

#### **Rechtsgrundlagen:**

Gemäß § 25 Abs. 4 Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) idF LGBl. Nr. 11/2026 hat der Gemeinderat die Festlegung von Bauland als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) aufzuheben, wenn

1. die Aufhebung den im örtlichen Entwicklungskonzept festgelegten Zielen der örtlichen Raumplanung nicht widerspricht,
2. das Aufschließungsgebiet (die Aufschließungszone) im Anschluss an eine bestehende Bebauung gelegen ist und
3. die Gründe für die Festlegung entfallen sind.

Weisen als Aufschließungsgebiete (Aufschließungszonen) festgelegte Grundflächen sämtliche Voraussetzungen für die Bebauung auf und verpflichten sich die Eigentümer solcher Grundflächen mit Wirkung auch für ihre Rechtsnachfolger in einer privatwirtschaftlichen Vereinbarung mit der Gemeinde, für eine widmungsgemäße Bebauung der Grundflächen innerhalb von 5 Jahren nach der Freigabe zu sorgen, so hat der Gemeinderat die Festlegung als Aufschließungsgebiet (Aufschließungszone) ohne Bedachtnahme auf die vorhandenen und verfügbaren Baulandreserven in der Gemeinde aufzuheben. (§ 25 Abs. 5 K-ROG 2021)

#### **Aufschließungsgebiet 14**

Die im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee (Rechtswirksam vom 26.01.2001, Bescheid 3Ro-62/11-2000) als Bauland Wohngebiet ausgewiesenen Grundflächen im Bereich Römerweg/Schurianweg, wurden mit Verordnung des Gemeinderates vom 12.11.1999, Zl. 1417/1/99-II und vom 09.11.2000, Zl. 844/3/00-II als Aufschließungsgebiet festgelegt. Begründet wurde die Festlegung auf Grund ausreichender vorhandener Baulandreserven in siedlungspolitisch günstigeren Lagen unter Bedachtnahme der Zielsetzungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes sowie der ungenügenden Erschließungssituation. Zur Sicherstellung einer geordneten Erschließung und Bebauung bzw. einer organischen Abfolge der Bebauung wurde der Teilbebauungsplan „Römerweg-Schurianweise 3. Abänderung“ vom 10.11.2016, Zl. 277/14/13-T, verordnet.

#### **Begründung zur teilweisen Aufhebung des Aufschließungsgebietes 14**

Die Aufhebung des vorliegenden Aufschließungsgebietes erfolgt im Rahmen der abschnittsweisen baulichen Verwertung innerhalb des Geltungsbereiches des Teilbebauungsplanes „Römerweg-Schurianweise 3. Abänderung“ vom 10.11.2016, Zl. 277/14/13-T. Die gegenständliche Aufhebung betrifft das Grundstück 137/13, KG Drasing, im Ausmaß von 920 m<sup>2</sup>. Geplant ist die widmungsgemäße Verwertung des gegenständlichen Grundstückes. Die Aufhebung des betreffenden Teils des Aufschließungsgebietes ist mit den Zielen der örtlichen Raumplanung vereinbar, da sowohl die Erfordernisse der Aufschließung als auch die widmungsgemäße Verwendung mittels Bauverpflichtung sichergestellt sind. Die Gründe für die Festlegung des Aufschließungsgebietes sind somit entfallen.

Zur Sicherstellung der Verbringung von anfallenden Oberflächenwässer wurde seitens OK ZT- GmbH am 03.10.2018 ein Sickersversuch auf dem Grundstück durchgeführt. Lt. dem technischen Bericht ist eine Versickerung auf Eigengrund möglich.

#### **Wasserversorgung:**

Liegt im Versorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

Gemeindeamt | Hauptstraße 145 | A-9201 Krumpendorf am Wörthersee | Tel.: +43 (0) 4229 / 2343 | Fax: +43 (0) 4229 / 2343-99  
krumpendorf@ktn.gde.at | www.krumpendorf.gv.at | ATU39499501

Bankverbindung: Raiffeisenbezirksbank Klagenfurt | Konto Nr. 101006 | BLZ 39358 | IBAN AT50393580000101006 | BIC RZKTAT2K358



**Abwasserbeseitigung:**

Liegt im Entsorgungsbereich der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee

**Zufahrt:**

Öffentliches Gut

**Aufhebungsvoraussetzungen**

- Positive Stellungnahme Örtliches Straßenbauamt
- Abschluss einer Bebauungsverpflichtung gemäß § 25 Abs. 5 K-ROG 2021

**Anlage:**

Lageplan zur Aufhebung eines Anschließungsgebietes

